

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des**  
**Bürgerhauses der Gemeinde Volkenschwand**  
**(Bürgerhaus-Gebührensatzung) vom**  
**04.11.2025**

Die Gemeinde Volkenschwand erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), folgende

**Satzung:**

**§1**  
**Gegenstand der Satzung**

- (1) Durch die Benutzung des Bürgerhauses, seiner Anlagen und seiner Einrichtung entstehen Kosten des Unterhaltes.
- (2) Diese Kosten trägt zum Teil die Gemeinde Volkenschwand, zum anderen Teil werden die Kosten auf die Nutzer des Bürgerhauses umgelegt.

**§2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein/diejenige Privatperson/derjenige Gewerbetreibende, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Volkenschwand erteilt wurde.
- (2) Rechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen handeln selbstschuldnerisch. Handelt es sich bei dem Nutzer nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

**§3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Unterschieden wird folgend:
  - a) Dauernutzungserlaubnis
  - b) Zeitlich begrenzte Nutzungszeiten
- (2) Die Gebühren werden rückwirkend in Rechnung gestellt.

## **§4 Berechnung und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Bürgerhauses inkl. aller Nebenräume richtet sich nach den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten und der Art des Nutzens.
- (2) Andere Vereine, Privatpersonen und kommerzielle Nutzer, die das Bürgerhaus nur gelegentlich nutzen, zahlen einen Stunden-/Tagessatz.
  - a) Stüberl mit Teeküche (inkl. Toilettenbenutzung)**

|                                    |                                   |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| Vorträge, Seminare, Sitzungen      | 10,00 €/Stunde, max. 100,00 €/Tag |
| Veranstaltungen und Private Feiern | 150,00 € Tagespauschale           |
  - b) Theatersaal mit Teeküche (inkl. Toilettenbenutzung)**

|                                    |                                   |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| Vorträge, Seminare, Sitzungen      | 13,00 €/Stunde, max. 130,00 €/Tag |
| Veranstaltungen und Private Feiern | 180,00 € Tagespauschale           |
- (3) Die Nutzungsgebühr für das Stüberl mit Teeküche (inkl. Toilettenbenutzung) für vereinsinterne Veranstaltungen und Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Großgundertshausen entfällt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt die Restkosten. Dieser Anteil umfasst die Deckung der Kosten aller gemeindlichen Veranstaltungen.

## **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2025 in Kraft.

GEMEINDE VOLKENSCHWAND, 04.11.2025

---

Franz Högl  
Erster Bürgermeister

